

125. 1. Steht dem Antragsteller, welchem im Urteile auf Einstellung des Verfahrens die Kosten zur Last gelegt sind, das Rechtsmittel der Revision gegen diese Verurteilung zu?

St.P.O. §§. 338 Absf. 1. 346 Absf. 1 u. 2.

2. Kann von diesem Rechtsmittel zu Gunsten des Antragstellers auch der Staatsanwalt Gebrauch machen?

St.P.O. §. 338 Absf. 2.

3. Begreift die Vorschrift des §. 502 St.P.O. unbedingt sämtliche bis zur Einstellung des Verfahrens entstandene Kosten?

I. Straffenat. Ur. v. 4. Januar 1883 g. Bl. u. Gen.

Rep. 2822/82.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Fulda.

Das angefochtene Urteil hat das Verfahren gegen die wegen beleidigender Verleumdung des Schutzmannes F. zu F. durch Verbreitung von Schriften angeklagten zehn Mitglieder des Karneval-Komitees daselbst eingestellt und dem Antragsteller, dem genannten Schutzmann, die Zahlung der Kosten auferlegt, weil derselbe den Strafantrag bezüglich des Mitangeklagten W., zurückgenommen habe. Dieses Urteil greift der Staatsanwalt mit der Revision an, weil eine Zurücknahme des Strafantrages nicht vorliege, und weil der Antragsteller auch in diejenigen Kosten verurteilt worden, welche nach seiner als Zurücknahme aufgefaßten Erklärung entstanden seien.

Aus den Gründen:

1. Was die Aufsechtung des Urteiles in der Kostenfrage anlangt, so könnte zunächst die Frage nach der Zulässigkeit der Revision in dieser Richtung entstehen. Dem Verurteilten selbst würde die Revision jedenfalls nicht zu versagen sein; denn aus §. 338 Abs. 1, wonach die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Beschuldigten zustehen, ist nicht zu folgern, daß sie nur diesen beiden zustehen; §. 346 Abs. 1 räumt die Beschwerde auch anderen betroffenen Personen, und §§. 340 und 479 auch die Revision sowohl im Interesse des Beschuldigten, als den persönlich Interessierten ein, und §. 502 verweist den Antragsteller nicht, wie §. 501 den frivolen Anzeiger, nur auf den Weg sofortiger Beschwerde, und wenn er die Zulässigkeit der Rechtsmittel nicht erwähnt, so erklärt sich das genügend aus §. 346 Abs. 2 und dem Umstande, daß der Entwurf (§. 219) die Entscheidung über die Einstellung und den Kostenpunkt durch Beschluß getroffen wissen wollte und erst von der Reichstagskommission dieselbe als Gegenstand des Urteiles (§. 259) aufgenommen ist.

2. Bestritten aber ist, ob dem Staatsanwalte die Befugnis zur Einlegung von Rechtsmitteln außerhalb des im Abs. 2 des §. 338 gedachten Falles „zu Gunsten des Beschuldigten“ zustehen. Eine Beschränkung nur auf diesen Fall ist aus diesem Abs. 2 gewiß nicht zu folgern; denn wie der Abs. 1 die Legitimationsfrage nicht erschöpfend regelt, so hat der Abs. 2 keine weitergehende Bedeutung, als die Befugnis des Staatsanwaltes zur Ergreifung von Rechtsmitteln, soweit der Beschuldigte in Frage kommt, dahin festzustellen, daß er nicht ein Privatinteresse zu vertreten, sondern der objektiven Gerechtigkeit zur

Geltung zu verhelfen habe. Diese im Strafverfahren dem Staatsanwalte gestellte Aufgabe liegt, wenn ihm auch nicht im allgemeinen in der deutschen Gerichtsverfassung die Stellung eines Wächters des Gesetzes eingeräumt und im Civilprozeß nur ganz vereinzelt (§§. 589. 604. 619 C.P.D., §. 92 R.A.D.) eine Mitwirkung beigelegt ist, der Strafprozeßordnung im Prinzipie zu Grunde und tritt in einer Reihe von Einzelbestimmungen (§. 158 Abs. 2. §. 206 a. a. D.) im Gesetze hervor; auch der §. 338 Abs. 2 ist nur eine ausdrückliche Anerkennung dieses Grundsatzes in einer speziellen Anwendung. Ob in allen Fällen, wo überhaupt die Strafprozeßordnung Rechtsmittel gewährt, oder in welchem Umfange aus dem gedachten Prinzipie ein Recht des Staatsanwaltes zu deren Ergreifung an Stelle der sonst dazu Berechtigten herzuleiten ist, kann vorliegend unentschieden bleiben.¹ Die Vorschrift des §. 502, daß die Zurücknahme des Strafantrages zur Folge hat, daß der Antragsteller die Kosten zu tragen hat, stellt denselben bezüglich der Kostenverurteilung dergestalt mit dem verurteilten Angeklagten auf eine Linie, daß, was für die Zulässigkeit der Rechtsmittel rücksichtlich der Kosten für letzteren gilt, notwendig auch für ersteren Anwendung finden muß. Ist es aber außer Zweifel, daß, wie der Angeklagte seine Kostenverurteilung ausschließlich zum Gegenstande der Revision zu machen befugt ist, so auch der Staatsanwalt in dieser Richtung von derselben Gebrauch machen kann, so kann diesem auch nicht verwehrt sein, die Kostenverurteilung des Antragstellers anzufechten.

3. Die Anfechtung des Staatsanwaltes ist aber auch begründet. Wenn nach §. 502 St.P.D. der Antragsteller, welcher den Antrag zurücknimmt, die Kosten zu tragen hat, falls die Einstellung des Verfahrens erfolgt, so soll damit nicht gesagt sein, daß ihm die Kosten, welche bis zu dieser Einstellung des Verfahrens erwachsen sind, zur Last fallen; die Kostenlast ist Folge einer Verschuldung, und soweit es an letzterer fehlt, würde ihr die Begründung fehlen. Zwar stellt der §. 502 die gesetzliche Folge der Zurücknahme des Antrages ganz allgemein und unbedingt auf und erwähnt nicht der schuldbaren Verschäum-

¹ Vgl. Binding, Grundriß des gemeinen deutschen Strafprozesses S. 164 und die Kommentare von Keller, S. 433; Dalcke, 2. Aufl. S. 227 Nr. 6; Thilo, S. 402; Löwe, 2. u. 3. Aufl. §. 338 Nr. 9; Puchelt, S. 526 und Dorendorf, S. 225.

niz, wie §. 499, oder der Fahrlässigkeit, wie §. 501 neben dem Dolus, allein er unterläßt das nur deshalb, weil er davon ausgeht, daß jede Zurücknahme des Antrages eine Verschuldung bezüglich der durch die Antragstellung veranlaßten Kosten feststelle; damit ist aber offen gelassen, zu prüfen, inwieweit sie durch den Antrag veranlaßt und durch die Zurücknahme desselben zu nutzlos aufgewendeten gemacht sind. War vorliegend durch die betreffende Eingabe bereits im April v. J. noch vor Vernehmung der Angezeigten der Strafantrag zurückgenommen, so war die im §. 502 St. P. O. erwähnte Einstellung auszusprechen (§. 168 Abs. 2), und die durch deren Unterlassung entstandenen weiteren Kosten sind nicht mehr vom Antragsteller veranlaßt, und daher auch nicht von ihm zu tragen.